

---

86. Tritt im Falle der Veräußerung von gegen Feuerfahden ver-  
sicherten Mobilien der neue Eigentümer unter den Voraussetzungen  
des §. 2163 A.L.R. II. 8 mangels entsprechender Vertragsbestim-  
mungen in die Rechte und Pflichten aus dem laufenden Versicherungs-  
vertrage ein?

A.L.R. II. 8. §§. 1934. 2163. 2280. .

I. Hilfssenat. Ur. v. 8. Juli 1881 i. S. D. R. (Bekl.) w. die Feuer-  
versicherungsgesellschaft C. (Kl.) Rep. IV a. 273/81.

I. Landgericht Lych.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Die obige Frage ist, unter Verwerfung der Richtigkeitsbeschwerde,  
bejaht worden aus folgenden, das Sachverhältnis ergebenden

Gründen:

„Der Gutsbesitzer R. hat das Inventarium sowie die jedesmalige  
Jahresrente seines Gutes R. auf einen zehnjährigen, mit dem 8. Juli  
1875 beginnenden Zeitraum bei der Klägerin gegen Feuerschaden ver-  
sichert, demnächst anfangs Juli 1878 das Gut nebst Inventar an den  
Beklagten veräußert, und die Klägerin hat noch im Laufe desselben  
Monats dem Beklagten schriftlich erklärt, daß sie die von R. geschlossene  
Versicherung des Gutes R. auf den Beklagten übertragen habe. Wenn  
nun der Appellationsrichter aus diesen Thatfachen auf Grund des  
§. 2163 A.L.R. II. 8 und in Ermangelung entgegenstehender Bestimmun-  
gen der Policen den Eintritt des Beklagten in den von seinem Auktor  
abgeschlossenen Versicherungsvertrag und folgeweise dessen Verpflichtung  
zur Zahlung der fälligen Prämien herleitet, so hat er sich durch diese  
Annahme nicht, wie die Richtigkeitsbeschwerde rügt, einer Verletzung  
des §. 2163, so wie der §§. 1934, 2280 a. a. D. schuldig gemacht.

Bei der Prüfung dieses Angriffes ist davon auszugehen, daß —  
nach der vorrichterlichen Feststellung — die sämtlichen von R. versicher-  
ten Sachen, so weit solche hier überhaupt in Betracht kommen, durch  
die stattgehabte Veräußerung in das Eigentum des Beklagten überge-  
gangen sind, und von dieser Grundlage aus kann die angefochtene Ent-  
scheidung als rechtsirrthümlich nicht angesehen werden.

Wenn der §. 1934 a. a. D. bestimmt:

„Bei einer Versicherung oder Affekuranz übernimmt der Versicherer,  
gegen Erhaltung einer gewissen Abgabe oder Prämie, die Vergütung  
des aus einer bestimmten Gefahr die versicherte Sache treffenden  
Schadens,“

so ist daraus augenscheinlich so wenig für als gegen die rechtliche Auf-  
fassung des Appellationsrichters ein Argument zu entnehmen. Es kann  
aber ohne weiteres zugegeben werden, daß nach allgemeinen, auch  
im preuß. Landrechte anerkannten Prinzipien aus dem Versicherungs-

vertrage an sich nur persönliche Beziehungen der Kontrahenten zu einander entstehen, welche, abgesehen von positiven Rechtsätzen, weder als Zubehör der versicherten Sache noch als in subjektiv-dinglicher Weise mit derselben verknüpft anzusehen sind. Allein diese allgemeinen Erwägungen sind nicht geeignet, die positive Vorschrift des §. 2163 a. a. D. zu beseitigen, welcher bestimmt:

„Eine Veränderung in der Person des Eigentümers der versicherten Sache ändert nichts in der Versicherung, wenn nicht damit zugleich eine Veränderung des Ortes, der Aufsicht, der Art der Aufbewahrung oder der Nachbarschaft verbunden ist.“

Ihrem Wortlaute nach läßt diese Satzung eine zweifache Deutung zu. Man kann sie sowohl dahin verstehen, daß die Versicherung trotz des Wechsels des Eigentümers in der Person des ersten Versicherten unverändert fortbestehe, als auch dahin, daß das durch sie geschaffene Rechtsverhältnis objektiv unverändert auf den neuen Eigentümer übergehe. Überwiegende Gründe sprechen indes für die letztere Auffassung, für welche bereits das vormalige Reichs-Oberhandelsgericht in dem Urteile vom 23. Januar 1872 (Entsch. Bd. 5 S. 1 flg.) in erschöpfender und überzeugender Ausführung eingetreten ist. Dies Urteil bezieht sich zwar in seinem dispositiven Teile nur auf die Immobilial-Versicherung und die Begründung entnimmt einige Hilfsmotive den nur diesen Zweig der Versicherung betreffenden Bestimmungen der Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783 und der Allg. Gerichts-Ordnung. Allein das Hauptgewicht wird auch dort auf den §. 2163 a. a. D. gelegt (S. 4—6 a. a. D.), und es kann auf die dortige Darlegung umsomehr verwiesen werden, als neue Argumente seitens des Imploranten nicht vorgebracht sind, und der Wortlaut des §. 2163 a. a. D., wie der Vorderrichter zutreffend bemerkt, die Beschränkung seiner Anwendbarkeit auf Immobilien, bei welchen an eine Veränderung des Ortes und der Art der Aufbewahrung nicht zu denken ist, ausschließt. Für diese Ansicht hat sich inzwischen auch Dernburg (preuß. Privatrecht Bd. 2 §. 238) erklärt. Unleugbar statuiert der §. 2163 nach dieser Auslegung für den in Betracht kommenden Rechtskreis eine Abweichung von den sonstigen Regeln über die Succession in Vertragsverhältnisse. Zu deren Rechtfertigung ist aber darauf hinzuweisen, daß nach der in vielen Einzelbestimmungen hervortretenden Anschauung des preuß. Landrechtes die „versicherte Sache“ den Gegenstand der Versicherung bildet (vgl.

z. B. §§. 1934. 1952. 2053 flg. 2086. 2235 h. t.; Förster, Theorie zc 3. Aufl. Bd. 2 S. 386 flg.), wie denn auch noch das Gesetz über das Mobilien-Feuer-Versicherungswesen vom 8. Mai 1837 (G. S. S. 102) unverkennbar von derselben Vorstellung beherrscht wird. Diesem Standpunkte lag es nicht fern, das aus der Versicherung entstandene, an sich persönliche Verhältnis mit der Sache, um derenwillen solches eingegangen war, in unmittelbare Verbindung zu bringen, zumal eine derartige Verknüpfung an sich obligatorischer Verhältnisse mit dem Eigentum oder dem Besitze an einer Sache, wenn auch nicht dem römischen, so doch dem deutschen Rechte durchaus geläufig war (vgl. Windscheid, Pand. 5. Aufl. Bd. 2 §. 291; Stobbe, D. Privatr. Bd. 3 S. 150 flg.). In gleicher Weise sind, wie die Nachweisungen von Malisz (Goldschmidt, Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 8 S. 371 flg.) ersehen lassen, namhafte französische Juristen zu der Annahme gelangt, daß die Versicherung ein Accessorium des Eigentumes an der versicherten Sache sei und mit letzterem auf jeden Erwerber übergehe. Hat nun auch die neuere Wissenschaft jenen Standpunkt mit Recht verlassen und der Sache selbst das Interesse des Versicherten an ihrer unversehrten Erhaltung (sei es Eigentums- sei es ein anderweitiges Interesse) substituiert (vgl. Malisz a. a. D. S. 369—371; Förster a. a. D. S. 387; Cohn, der Versicherungsvertrag S. 1—10), so ist doch nicht gestattet, diese veränderte Auffassung für die Auslegung landrechtlicher Vorschriften zu verwenden.

Auf der anderen Seite mutet die ersterwähnte, von Förster (a. a. D. S. 395. 396) vertretene Erklärung des §. 2163 dem Gesetzgeber zu, daß er sich mit einem allgemein anerkannten Grundprinzipie des Versicherungsrechtes,

wonach nur das eigene Interesse des Versicherten versicherbar ist und der Anspruch aus der Versicherung mit dem Wegfall dieses Interesses erlischt,

insofern in Widerspruch gesetzt habe, als er die Fortdauer des fraglichen Anspruches auch nach Entäußerung der „versicherten Sache“ statuiert haben soll. Und diese Prinzipwidrigkeit würde nicht einmal durch die Bedürfnisse des Verkehrs motiviert sein, da kein beachtenswertes Interesse des Versicherten die Fortdauer des Versicherungsanspruches in seiner Person erheischt. Wohl aber macht die Rücksicht auf das Interesse des neuen Erwerbers die Übertragbarkeit der Versicherung auf ihn wünschenswert, und dieser Rücksichtnahme verdankt

die Vorschrift des Art. 904 H.G.B. ihre Entstehung (vgl. Lewi<sup>z</sup>, das deutsche Seerecht Bd. 2 S. 397 flg.), wonach der Veräußerer die Rechte aus der genommenen Versicherung auf den Erwerber übertragen kann. Auf diesem Wege ist das preuß. Landrecht nach der als die richtige anzuerkennenden Auffassung nur noch einen Schritt weiter gegangen, indem es in dem Akte der Eigentumsübertragung gleichzeitig die stillschweigende Übertragung der laufenden Versicherung auf den Erwerber findet, und es leuchtet nicht ein, was dem entgegenstehen könnte, wenn man — was auch Förster einräumt — gegen die strenge Rechtskonsequenz die Übertragbarkeit des Anspruches aus der die Sache betreffenden Versicherung auf den Erwerber überhaupt für zulässig erachtet. In zutreffender Würdigung der ihnen möglicherweise aus diesem Rechtsstande erwachsenden Gefährdung haben sich denn auch die Versicherungsgeellschaften, insbesondere auch die Klägerin, durch die allgemeine Bedingung zu sichern gesucht, daß in Veräußerungsfällen die Fortsetzung der Versicherung (ohne Zweifel mit dem Erwerber) von ihrer schriftlichen Erklärung abhängig gemacht und ihre Entschädigungspflicht bis zu deren Abgabe suspendiert, bezw. im Falle der Nichterklärung gänzlich erloschen ist.

Daß endlich die Vorschrift des §. 2280 a. a. D.:

wonach die Zahlung der Entschädigungssumme an denjenigen geschehen muß, auf dessen Namen die Police lautet, oder dem sie von diesem cediert worden,

der vorstehend vertretenen Auslegung des §. 2163 nicht entgegensteht, unterliegt keinem begründeten Bedenken. Denn wenn man auch hierin nicht eine Vorschrift lediglich über die Legitimation zur Erhebung der Versicherungssumme finden wollte, würde doch die darin ausgesprochene Regel der im §. 2163 a. a. D. für den Veräußerungsfall statuierten Ausnahme zu weichen haben. Überdies ist die bloße Cession „der Police“, d. h. des Anspruches auf Zahlung der Versicherungssumme, von dem durch den Eigentumswechsel bedingten Eintritt eines neuen Versicherten in den im übrigen unverändert bleibenden Versicherungsvertrag wohl zu unterscheiden (vgl. Lewi<sup>z</sup> a. a. D. S. 398), und es steht nichts entgegen, auch im letzteren Falle die formelle Berechtigung des neuen Eigentümers zur Erhebung der Versicherungssumme von der Verbringung der an ihn cedierten Police (welche Cession er nötigenfalls von seinem Auktor erzwingen könnte) abhängig zu machen.

Hiernach kann nur noch in Frage kommen, ob mit dem Rechte aus dem Versicherungsvertrage auch die korrespondierenden Pflichten auf den neuen Eigentümer übergehen, mithin eine direkte Inanspruchnahme desselben durch den Versicherer statthaft ist. Die Bejahung dieser Frage ergibt sich indes als notwendige Konsequenz der vorstehenden Ausführung. Denn tritt der neue Eigentümer wirklich in die laufende Versicherung dergestalt ein, daß sich von nun an das von seinem Vorgänger begründete Rechtsverhältnis in seiner Person selbständig fortsetzt, so muß dies von der passiven Seite desselben nicht minder wie von der aktiven gelten, und mit Rücksicht hierauf ohne Zweifel haben die Versicherungsgesellschaften die oben erwähnte vorsorgliche Bestimmung ihren allgemeinen Bedingungen einverleibt. Diese Rechtsanschauung tritt denn auch in den Reglements der unter staatlicher Kontrolle stehenden Bezirks- und Provinzial-Feuersozietäten vom Jahre 1808 an klar und ohne die Andeutung hervor, daß damit etwas von dem Gesetze abweichendes habe festgesetzt werden sollen (vgl. die Citate in den Entsch. des R.D.S.G.'s Bd 5 S. 7).“